

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Wagenfeld
(in der Fassung vom 15.12.2015)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wagenfeld werden Gebühren und Nebenkosten nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Nutzungsrechts. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebühr mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist jede Person, der durch die Gemeinde Wagenfeld eine Unterkunft zugewiesen wurde.
- (2) Sind mehrere Personen (z.B. Familien, Eheleute, Haushaltsgemeinschaft) gemeinschaftlich untergebracht worden, so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr entsprechend der zugewiesenen Fläche.

§ 3
Gebührenhöhe

Bei angemieteten Wohnungen und Häusern bemisst sich die Grundgebühr nach der Grundmiete, die die Gemeinde Wagenfeld an den Vermieter zu zahlen hat, zuzüglich der vom Vermieter festgelegten Neben-, Renovierungs-, und Instandhaltungskosten. Der Grundgebühr sind auch die Kosten für die Ausstattung der Wohnungen hinzuzurechnen.

§ 4
Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten der Unterbringung werden entsprechend der Regelungen für Mietwohnungen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Sofern die auf den einzelnen Benutzer oder die einzelne Benutzerin entfallenden Nebenkosten genau festgestellt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Ist dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich, wird nach Anzahl der Wohneinheiten, Personen oder Quadratmeter abgerechnet.

- (3) Die Zahlung der Stromkosten für die einzelnen Wohneinheiten obliegt den Benutzern. Bei Zahlung der Stromkosten für die einzelnen Wohneinheiten durch die Gemeinde Wagenfeld erhöht sich die Nebenkostenpauschale pro Kopf. Die Ermittlung des Betrags orientiert sich am durchschnittlichen Verbrauchsverhalten innerhalb der Wohneinheit unter Berücksichtigung der Anzahl der Benutzer. Anpassungen an aktuelle Kostenentwicklungen sind zulässig.

§ 5 Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren und Nebenkosten ist der Kalendermonat. Der Nebenkostenabschlag (§ 4) ist monatlich in Summe im Voraus, spätestens zum 05. des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungs- oder Zahlungszeichens an die Gemeinde Wagenfeld zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat betragen, werden die Gebühren und Nebenkostenabschläge entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
- (3) Abwesenheit entbindet den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemeinsam mit der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wagenfeld in Kraft.

Wagenfeld, den 15.12.2015
gez. Kreye
Bürgermeister

Anmerkung: Die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Diepholz 1/2016 vom 04.01.2016.